

Satzung Bund der Kapitalanleger e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bund der Kapitalanleger e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Ottweiler VR 715). Der Sitz des Vereins ist Ottweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Bund der Kapitalanleger e. V.“ dient eindeutig der Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14. Dezember 1953 (Bundessteuerblatt 1954, I Seite 6): Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung 1977.

Mittel des Vereins dürfen – abgesehen von allgemeinen Verwaltungsaufgaben – nur ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins wie bei Wegfall des satzungsbedingten Zweckes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Zweck, Aufgaben

Der Verein versteht sich als Verbraucherschutzvereinigung.

Durch reißerische Werbung in den Medien aller Art ist der Bürger in steigendem Maße bei Kapitalanlagen und Kreditgeschäften Betrugereien ausgesetzt.

Aus der Analyse von Vorgängen auf dem Gebiet der Wareterminkontrakte, Optionsgeschäfte, geschlossenen Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, Leasing-Fonds, Beteiligung als stiller Gesellschafter, Spar- und Beteiligungsverträge – namentlich auch in Form von Steuersparmodellen – sollen Erfahrungen bereits Geschädigter zur Bekämpfung gesetzswidriger und krimineller Vorgehensweisen genutzt werden. Der Verein beobachtet die Vorgehensweise in den verschiedenen Geschäftsfeldern und gibt den Mitgliedern Hinweise, die geeignet sind, Schäden vorzubeugen.

Die Aufklärung seiner Mitglieder über Risiken und Gefahren bei Vermögensanlagen und die Bekämpfung von Wucher, unlauterem Wettbewerb und sittenwidrigen Geschäftspraktiken ist vornehmste Aufgabe des Vereins.

Der Verein selbst erteilt seinen Mitgliedern bezogen auf den Einzelfall weder Rechtsrat noch besorgt er Rechtsangelegenheiten, sondern bahnt lediglich Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durch fachlich ausgewiesene und im Einklang mit dem Rechtsberatungsgesetz befugte Stellen und Rechtsanwälte an. Die Kosten der Rechtsbesorgung durch diese Stellen und Anwälte trägt das Vereinsmitglied selbst.

Da die Tätigkeit des Vereins auf die Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gerichtet ist, und der Verein sich die strikte Einhaltung des § 34 c der Gewerbeordnung zur Arbeitsgrundlage gewählt hat, wird der Verein in geeigneten, typischen Einzelfällen Zivilprozesse führen, Strafanzeige erstatten und/oder Strafanträge stellen. Hierzu bedient sich der Verein fremder anwaltlicher Hilfe.

Wettbewerbsstreitigkeiten im Rahmen seines Aufgabenbereiches regelt der Verein mittels Abmahnung oder durch Anrufung der Einigungsstellen der Handwerks- und/oder Industrie- und Handelskammer.

Der Verein wirkt im Rahmen seiner Aufgabenstellung präventiv und aufklärend, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Zwecke umfassender Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Vereinsaufgaben auch die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Vereinen, Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen und Verbraucherschutzorganisationen, insbesondere auch zu gleichartigen Zusammenschlüssen zwecks optimaler Informationsbeschaffung und –verbreitung.

Langfristiges Bestreben des Vereins ist es, durch Bekanntmachung neuester Rechtsprechung aufzuklären. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gibt der Vereinsvorstand hierzu in geeigneter Weise Pressemitteilungen und/oder Publikationen heraus.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Gründungs-, ordentlichen, Ehren- und Fördermitgliedern. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nur auf schriftliche Anträge hin auf Vordrucken des Vereins. Über diese und Anträge auf ordentliche wie Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei Wegfall der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Schluss des darauf folgenden Kalendermonats wirksam; eingezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten eine Schädigung des Ansehens des Vereins bewirkt oder zu befürchten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Entscheidung ist sofort wirksam. Hiergegen kann der Betroffene die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung und – sofern bestellt – der Geschäftsführer gemäß § 7.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einem Wert von DM 20.000, -- die Einwilligung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

§ 6.1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereines nach innen und außen zuständig. Hierzu zählen insbesondere:

- **Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem Geschäftsführer übertragen sind,**
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- Entscheidung über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,
- Koordinierung der Tätigkeit aller Organe,
- Bericht zu den aktuellen Aktivitäten des Vereins,
- Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Grundsätze, Beschlüsse, Aufgabenverteilung/Geschäftsverteilungsplan sowie Rechte und Pflichten ergeben sich für die Mitglieder des Vorstandes im übrigen aus der Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und einstimmig beschlossen wird.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als „besonderen Vertreter gem. § 30 BGB“ bestellen und ihm im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer Aufgaben übertragen.

§ 6.2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie bleiben auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6.3. Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die u. a. auch die Regularien der Vorstandssitzungen enthält.

§ 7 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze und Beschlüsse. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit der Schutzvereinigung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters,
- Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes und die Wahl von bis zu drei Beisitzern,
- Rechtsgeschäfte über die dingliche Belastung von Grundvermögen,
- Erwerb oder Veräußerung von Immobilien,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Beitrages,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind; es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bereits in der Einberufung der Mitgliederversammlung ist für den Fall, dass eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, zu einer weiteren Versammlung einzuladen („Eventualeinladung“), die am gleichen Tag zu einer späteren Stunde stattfinden soll. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es entscheidet dann die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Tagesordnung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss die gleiche sein wie bei der vorhergehenden Versammlung.

Der wesentliche Inhalt der Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind urschriftlich festzuhalten und die Niederschrift von dem Leiter der Versammlung sowie von dem von ihm bestellten Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen. Die Niederschrift liegt in den Räumen der Dienststelle zur Einsicht der Mitglieder aus.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, notfalls von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb zweier Monate einzuberufen.

Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Übersendung des Mitteilungsblattes des Vereines per Telefax oder durch einfaches Anschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Ziele des Vereines sind unveränderbar. Anträge auf Satzungsänderungen sind begründet und schriftlich so rechtzeitig zu stellen, dass sie spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingehen.

§ 11 Einschränkung der Stimmberechtigung

Mitglieder des Vereins haben sich bei den Abstimmungen in den entsprechenden Gremien der Stimme zu enthalten, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht oder weil sie anderweitige Interessen hinsichtlich des Gegenstandes der Beschlussfassung wahrnehmen. In der Mitgliederversammlung haben Förder- und Ehrenmitglieder ein Anhörungsrecht, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zum Liquidator bestimmt. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit zur Liquidation erforderlich. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.